

Kreistagsdrucksache Nr. 155/24

AZ. 720.12.2

Anlage: 1 öffentlich
2 öffentlich

Tagesordnungspunkt

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung; Gebührenkalkulation

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 04.12.2024

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 11.12.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.
2. Der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation für die Benutzungsgebühren der Erd- und Bauschuttdeponien 2025 wird zugestimmt.
 - 2.1 Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Berechnungsmethoden, Schätzungen und Prognosen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Betriebszweig II Erddeponien wurden die Gebühren zuletzt für einen Zeitraum von 2021 – 2024 kalkuliert (Vorlage 101/23).

Bei der letzten Kalkulation wurde mit einer Verfüllung der Deponie bis Ende 2024 gerechnet. Aufgrund der gesunkenen Anlieferungsmengen verlängert sich die Nutzungsdauer nun um weitere Jahre.

Aufgrund der Neukalkulation kommt es zu einer Gebührenerhöhung von 9,50 € auf 11,80 € pro Tonne angeliefertes Erdmaterial. Die neuen Gebühren liegen im Rahmen der marktüblichen Anlieferungspreise auf kreiseigenen Erddeponien in angrenzenden Landkreisen.

Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren zusätzliche Gebühren des ZAV fällig. Hier wurden in § 23 Absatz 7 die aktuellen Gebühren des ZAV übernommen.

Detaillierte Informationen werden im Bericht über die Gebührenkalkulation 2025 für die Entsorgung von Bodenaushub des Landkreises Tübingen in Anlage 2 beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Kalkulation kostendeckender Gebühren Anlieferungsgebühren ergibt sich im Betriebszweig II Erddeponien über den Kalkulationszeitraum ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis.